



HESSISCHER HOCKEY-VERBAND E.V.

Geschäftsstelle
Zeilweg 44
60439 Frankfurt

info@hessenhockey.de
www.hessenhockey.de
Telefon 069 / 5972968

Bankverbindung
DE59 5005 0201 0200 5944 00
HELADEF1822

Stand 17.09.2021

Trainings- und Wettkampfbetrieb „Hockey“ ab dem 17.09.2021

Liebe Hockeyverantwortliche, liebe Trainer:innen, liebe Sportler:innen,

die Hessische Landesregierung hat eine neue, ab dem 16.09.2021 gültige Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) erlassen.

Die bisherige 7-Tage-Inzidenz wird durch **zwei neue landesweite Kriterien** ersetzt:

- **Hospitalisierungsinzidenz** (Anzahl der innerhalb von 7 Tagen neu wegen Corona in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen)
- **Intensivbettenbelegung** (mit Corona-Patienten belegte Intensivbetten in Hessen)

Beim Überschreiten der folgenden Schwellenwerte, werden **zusätzliche Schutzmaßnahmen** ergriffen:

- **Stufe 1:** Hospitalisierungsinzidenz > **8** bzw. Intensivbetten > **200** (weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc. oder PCR-Test-Vorgaben)
- **Stufe 2:** Hospitalisierungsinzidenz > **15** bzw. Intensivbetten > **400** (weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc., insbesondere 2G-Regel)

Das Robert Koch-Institut bietet eine Übersicht der aktuellen Schwellenwerte für Hessen.

Unter Berücksichtigung der hessischen Auslegungshinweise zur CoSchuV vom 16.09.2021 und der veröffentlichten Hinweise des Landessportbunds Hessen (LSB) wurde unser Konzept für die Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes daher erneut weiterentwickelt:

Unter der aktuell geltenden CoSchuV gilt für den Sportbetrieb:

- Trainings- und Spielbetrieb:
 - Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist unabhängig von der Personenzahl vollumfänglich erlaubt, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt.
- Innenräume, einschließlich Duschräume und Mannschaftskabinen sowie weitere Clubräume:
 - Einlass nur für Personen mit Genesenen-/Impf- oder Negativnachweis, unabhängig von der Teilnehmerzahl.
- Zuschauer (gilt ab mehr als 25 anwesenden Zuschauern, Geimpfte & Genesene eingeschlossen):
 - Max. 1.000 Zuschauer im Freien, max. 500 in Innenräumen (zuzüglich Geimpfte & Genesene)
 - Bis 1.000 Zuschauer im Freien erfolgt keine Begrenzung des Einlasses auf Personen mit Genesenen-/Impf- oder Negativnachweis.
 - Eine Erfassung der Kontaktdaten ist nicht mehr zwingend erforderlich.
 - Wenn diese erfasst werden, dann bevorzugt in elektronischer Form.

- Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts:
 - Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen.
 - Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen, z.B. aufgelockerte Sitzmuster, medizinische Masken auch am Sitzplatz oder Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Genesenen-/Impf- oder Negativnachweis.
 - Gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen.
- Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes und im Freien in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Hausstände nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Warteschlangen.

Für die Umsetzung eines sportartspezifischen Hygienekonzepts für Feldhockey empfehlen wir:

Für den Trainings- und Spielbetrieb:

- Es nehmen nur Sportler:innen und Anleitungspersonen (Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen) am Trainingsbetrieb teil.
- Einzelne Trainingsgruppen trainieren während der Sportausübung in einem Bereich, der mindestens 3 Meter von den Bereichen anderer Trainingsgruppen entfernt ist.
- Abstände zwischen einzelnen Trainingsgruppen werden auch vor, während und nach der Sportausübung eingehalten.
- Auch innerhalb von Trainingsgruppen wird außerhalb des Spielfeldes und außerhalb von Spielsituationen, etwa bei der Vorstellung von Übungs- und Spielinhalten oder während Trinkpausen, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten.
- Es wird nur die persönliche Sportbekleidung und -ausrüstung verwendet.
- Trainingsmaterial wird ausschließlich von den Anleitungspersonen „in die Hand“ genommen.
- Bälle werden von den Sportler:innen ausschließlich mit dem Schläger bewegt.
- Sportler:innen sowie Anleitungspersonen verwenden ausschließlich ihre eigene Trinkflasche, die zur besseren Identifizierbarkeit mit dem Namen versehen werden kann.
- Sollten innerhalb der letzten 14 Tage Krankheitssymptome in Form von Fieber, allgemeinem Krankheitsgefühl, Kopf- und Gliederschmerzen, (trockenem) Husten, Atemnot (Dyspnoe), Geschmacks- und/oder Riechstörungen, Halsschmerzen, Schnupfen (Rhinitis), übermäßigem Kältegefühl oder Durchfall (Diarrhoe) aufgetreten oder sich in diesem Zeitraum in einem Corona-Risikogebiet aufgehalten worden sein, bleibt die betreffende Person zu Hause und verzichtet auf eine Trainingsteilnahme.
- Sollte es innerhalb einer Trainingsgruppe einen positiven Corona-Befund geben, so sind unverzüglich die vor Ort zuständigen Behörden zu informieren und die Vorgaben des zuständigen Gesundheitsamtes einzuhalten.
- Nach einem positiven Coronavirus-Test oder einer nachgewiesenen Infektion innerhalb eines Haushalts bleiben Personen dieses Haushaltes 14 Tage der Sportanlage fern.
- Eine Teilnahme am Trainingsbetrieb erfolgt in den drei zuvor genannten Fällen nur unter Vorlage eines negativen PCR-Tests oder nach Rücksprache mit einem Arzt oder dem örtlichen Gesundheitsamt.
- Vor der Sportausübung wird der Anleitungsperson ein tagesaktuelles, negatives Coronatestergebnis vorgelegt. Dies gilt nicht für genesene und geimpfte Personen. Jedoch können sich auch diese ohne Symptome regelmäßig testen lassen, um durch regelmäßiges Testen auch asymptomatische Erkrankungsverläufe aufzudecken und Ansteckungen vorzubeugen.
- Alle Anleitungspersonen, Sportler:innen und Zuschauer werden mit den Kontakt- und Hygienevorschriften vertraut gemacht.
- Die teilnehmenden Sportler:innen sind in der Lage, eigenverantwortlich Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten.

Im Allgemeinen:

- Bei der An- und Abreise zu und von einer Sportanlage werden die aktuell geltenden Kontakt-Regelungen über den Aufenthalt im öffentlichen Raum beachtet.
- Der Zutritt zur Sportstätte wird durch körperlich getrennte Ein- und Ausgänge gesteuert und erfolgt unter Vermeidung von Gruppenbildung oder Warteschlangen.
- Maskenpflicht besteht auch im Freien bei Nichteinhaltung eines Abstands von 1,5 Metern und in Gedrängesituationen.
- Eltern sollten ihre Kinder nur zum Training abgeben und sich während des Trainings nicht auf oder vor dem Sportgelände aufhalten.
- Auf der Sportanlage werden, z.B. an Ein- und Ausgängen oder an Zutrittsstellen zum Spielfeld, Desinfektionsmittel bereitgestellt, von denen entsprechend bei Ankunft und Abreise Gebrauch gemacht wird.
- Auf Körperkontakt zur Begrüßung oder Verabschiedung wird verzichtet.
- Die Nutzung der Corona-Warn-App des Robert- Koch-Instituts wird empfohlen.
- Die Kontaktdaten (Namen, Vornamen, Anschrift sowie die Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) von Anwesenden werden zur Nachverfolgung von Infektionsketten unter Berücksichtigung der Datenschutz Grundverordnung erfasst und für die Dauer von einem Monat gesichert. Hierfür bieten sich folgende drei Möglichkeiten an: die Corona-Warn-App, die Luca-App und/oder (bevorzugt elektronische) Anwesenheitslisten.
- Verhaltens- und Hygieneregeln werden gegenüber allen Mitgliedern, Trainern, Sportlern, Mitarbeitern und Eltern kommuniziert. Es wird empfohlen, diese zu verschriftlichen und durch das Anbringen von optisch wahrnehmbaren Regel- und Hinweisschildern zu visualisieren.

Ob die Beachtung dieses Verbandskonzepts ausreicht oder eigene Konzepte entwickelt werden müssen, obliegt dem jeweiligen Sportstättenbetreiber. Die Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zur Nutzung der Sportanlage liegt in der Verantwortung der Vereine.

Wir danken Euch für Euer verantwortungsbewusstes Handeln.

Mit sportlichen Grüßen

Gez.
(Maximilian Liebern)
Vorstand

Gez.
(Bettina Bürkle)
Geschäftsführung

Auszug aus der **Kommentierten Fassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV)** vom 16. September 2021:

§ 20 Sportstätten

„In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sein. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.“

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl, **§ 16 Abs. 1 findet für die Sportausübung keine Anwendung.** In gedeckten Sportstätten ist ein Negativnachweis erforderlich.

Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens

(https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf) und die

Empfehlungen des Landessportbundes

(<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/>) verwiesen.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können.

Es besteht die Möglichkeit eines 2G-Zugangsmodells für Genesene und Geimpfte nach § 26a.“

§ 16 Veranstaltungen und Kulturbetrieb

„(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig, wenn

1. *in geschlossenen Räumen die Teilnehmerzahl 500 und im Freien 1.000 nicht übersteigt oder die zuständige Behörde ausnahmsweise eine höhere Teilnehmerzahl bei Gewährleistung der kontinuierlichen Überwachung der Einhaltung der übrigen Voraussetzungen gestattet; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19- Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet,*
2. *in geschlossenen Räumen sowie im Freien bei mehr als 1.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 anwesend sind und*
3. *ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.“*

Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Kulturangebote an denen nicht mehr als 25 Personen im öffentlichen Raum teilnehmen, unterliegen keinen Auflagen. Bei der Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden auch Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung mitgezählt.

Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, unterliegen grundsätzlich den in Abs. 1 genannten Auflagen.

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist ein Negativnachweis nach § 3 erforderlich, sobald mehr als 25 Personen anwesend sind. Bei Veranstaltungen im Freien ist ein Negativnachweis nach § 3 erforderlich, sobald mehr als 1000 Personen anwesend sind. Bei der Berechnung dieses Grenzwertes werden Geimpfte und Genesene mitgezählt. Mitgezählt werden auch Kinder unter 6 Jahren, sie müssen jedoch selbst keinen Negativnachweis vorlegen.

Nehmen an Veranstaltungen in Innenräumen mehr als 500 bzw. im Freien mehr als 1000 ungeimpfte Personen teil, bedürfen die Veranstaltungen immer einer individuellen Genehmigung durch die örtlichen Gesundheitsämter.

Eine Kontaktdatenerfassung erfolgt nicht mehr.

Das nach Nr. 3 erforderliche Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 muss u.a. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung von Mindestabständen oder andere geeignete Schutzmaßnahmen beinhalten (vgl. Erläuterungen zu § 5). Hier gelten keine starren Regeln und keine festen Mindestabstände. Entscheidend ist vielmehr, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben, oder die Bildung von Sitzgruppen von höchstens 25 Personen mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2.

§ 5 Abstands- und Hygienekonzepte

„Soweit nach dieser Verordnung die Öffnung und der Betrieb von Einrichtungen und Angeboten sowie Zusammenkünfte, Veranstaltungen und ähnliches nur nach Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig sind, hat dieses unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts

1. *Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,*
2. *Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen wie beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster, Lüftungskonzepte, medizinische Masken nach § 2 auch am Sitzplatz oder Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis nach § 3 und*
3. *Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen vorzusehen.“*

Hygienekonzepte müssen die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen berücksichtigen und im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Mit Inkrafttreten der CoSchuV gelten keine allgemeinen Kontaktbeschränkungen und damit keine generelle Pflicht zur Einhaltung von Mindestabständen mehr. Stattdessen ist jeder zu einem pandemiegerechtem Verhalten nach § 1 aufgerufen. Zu den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zählt nach wie vor die Reduzierung der engen persönlichen Kontakte und das Einhalten von Abständen, insbesondere bei größeren Zusammentreffen außer mit geimpften, genesenen oder aktuell getesteten Personen. Aufgabe der Abstands- und Hygienekonzepte ist bei den jeweiligen Angeboten und Veranstaltungen einen Rahmen zu gewährleisten, der den einzelnen Kunden, Besuchern oder Teilnehmern ein pandemiegerechtes Verhalten und damit das Vermeiden von Infektionen ermöglicht.

Hierzu zählt u.a.:

- die Ermöglichung der Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zwischen Personen verschiedener Haushalte oder das Treffen anderer geeignete Schutzmaßnahmen; andere Schutzmaßnahmen sind beispielsweise Trennvorrichtungen, aufgelockerte Sitzmuster in Veranstaltungen ((doppeltes „Schachbrettmuster“), Lüftungskonzepte, Zugangsbeschränkungen auf Personen mit Negativnachweis oder Maskentragen,
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, werden zur Verfügung gestellt,
- regelmäßige Desinfektion von Handkontaktflächen (zum Beispiel Türklinken),
- regelmäßiges intensives Lüften von Räumen; Bevorzugung von Kontakten im Freien.

Die möglichen Maßnahmen nach § 5 Nr. 2 sind optional und alternativ, sie müssen nicht kumulativ angewendet werden.

Die Maskenpflicht als geeignete Maßnahme i.S.d. § 5 Nr. 2 ist im Innenbereich als geeignet anzusehen und nur in Ausnahmefällen im Außenbereich. Gleiches gilt für Lüftungsanlagen oder Trennvorrichtungen.

Auch ein sog. (doppeltes) „Schachbrettmuster“, bei dem reihenversetzt abwechselnd (zwei) Plätze besetzt werden und (zwei) Plätze freibleiben oder die Bildung von Sitzgruppen von höchstens 25 Personen mit ausreichendem Mindestabstand zur jeweils nächsten Gruppe, sind eine geeignete Schutzmaßnahme im Sinne des § 5 Nr. 2.

Stehplätze sind grundsätzlich erlaubt, dann ist aber ein geringeres Fassungsvermögen vorzusehen oder es sind für Stehplätze nur Geimpfte und Genese zuzulassen.

Es sind Teilbereiche von Veranstaltungsstätten (insbesondere Blöcke mit eigener Zuwegung) zulässig, in denen sich ausschließlich Geimpfte/Genesene auch ohne Abstand aufhalten.

Veranstaltungen oberhalb einer Grenze von 750 bzw. 1.500 Personen bedürfen einer individuellen Genehmigung. Oberhalb einer absoluten Zahl von 5.000 Zuschauerinnen und Zuschauern liegt die genehmigungsfähige Auslastung bei maximal 50 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität, jedoch nicht mehr als insgesamt 25.000 Personen.

Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen werden.

§ 26a Option für den Zugang ausschließlich für Geimpfte und Genesene

„Sind bei Veranstaltungen und Angeboten nach § 16 Abs. 1 und 4, den §§ 17 bis 20 sowie 22 bis 26 ausschließlich Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 und Kinder unter zwölf Jahren mit Negativnachweis nach § 3 zugegen, entfallen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 2 Abs. 1 Satz 1, die Notwendigkeit eines Abstands- und Hygienekonzepts nach § 5 sowie Kapazitätsbegrenzungen (2G-Zugangsmodell). Die Veranstalterin oder der Veranstalter oder die Betreiberin oder der Betreiber haben sicherzustellen, dass nur nach Satz 1 berechnigte Personen eingelassen werden und dass auf den Ausschluss anderer Personen durch gut sichtbare Aushänge hingewiesen wird.“

In den Bereichen Veranstaltungen und Kulturbetrieb (ohne Volksfeste) nach § 16, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen nach § 17, Freizeiteinrichtungen (bspw. Schwimmbäder, Fitnessstudios, Zoos und Spielbanken) nach §18, bspw. Schlösser und Museen nach § 19, Sportstätten nach § 20, Gaststätten nach § 22, Übernachtungsbetriebe nach § 23, Clubs nach § 24, insbesondere körpernahe Dienstleistungen nach § 25 und Prostitutionsstätten nach § 26 besteht die Option ausschließlich Geimpften und Genesenen den Zutritt zu gestatten (2G-Zugangsmodell). Dies umfasst sowohl die Kundschaft als auch die dort beschäftigten Personen. Für Kinder unter 12 Jahren genügt ein Negativnachweis (bspw. das Testheft).

Wird das 2G-Zugangsmodell umgesetzt, entfallen die Maskenpflicht, die Pflicht zu Abstands- und Hygienekonzepten, sowie die Kapazitätsbeschränkungen.

Auch Ungeimpfte, die sich nicht impfen lassen können, erhalten im 2G-Zugangsmodell keinen Zugang. Davon ausgenommen sind lediglich Kinder unter 12 Jahren.

3G und das 2G-Zugangsmodell können in derselben Einrichtung, beispielsweise an unterschiedlichen Tagen, Wochen oder Tageszeiten sowie in klar abgegrenzten Räumlichkeiten nebeneinander Anwendung finden. Wird beispielsweise die Küche in einem Restaurant nach 3G betrieben, müssen die 2G Bedienungen beim Betreten der Räumlichkeiten eine medizinische Maske tragen und das Abstands- und Hygienekonzept einhalten.